

Der Fall Inter - Environnement Wallonie

EuGH, Rs. C-129/96 (Inter - Environnement Wallonie), Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 1997

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 114 (Fall Nr. 47)

1. Vorbemerkungen

Nach Art. 249 Abs. 3 EG binden Richtlinien die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hinsichtlich des zu erreichenden Ziels, überlassen aber die Wahl der Form und der Mittel zur Umsetzung in innerstaatliches Recht den Mitgliedstaaten. Um eine einheitliche Zielerfüllung aller Mitgliedstaaten zu erreichen, sind Richtlinien innerhalb bestimmter Fristen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Die Rechtsverbindlichkeit einer Richtlinie tritt aber nicht erst mit Ablauf der Umsetzungsfrist ein, da diese den Mitgliedstaaten nur die Wahl der Mittel zur Umsetzung freistellt. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Zielerreichung wird für die Mitgliedstaaten dagegen mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie rechtlich verbindlich. Daher trifft die Mitgliedstaaten bereits ab Bekanntgabe der Richtlinie, aber noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist, eine aus Art. 10 EG folgende Unterlassungspflicht bezüglich solcher Maßnahmen, die der Erreichung des verbindlich festgesetzten Ziels der Richtlinie entgegenstehen (Frustrationsverbot, Vorwirkung).

2. Sachverhalt

Die Inter-Environnement Wallonie beantragte mit Klageschrift beim belgischen Conseil d'État die Nichtigerklärung aller Vorschriften eines Dekrets des Conseil régional wallon über Abfälle, das zu einem Zeitpunkt ergangen ist, zu dem die in der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. 03. 1991 über Abfallbeseitigung gesetzte Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Klägerin machte geltend, einige Vorschriften des Erlasses verstießen gegen die fragliche Richtlinie. Der Conseil d'État hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH u.a. die Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Mitgliedstaaten während der Umsetzungsfrist der fraglichen Richtlinie Maßnahmen ergreifen dürfen, die dieser Richtlinie widersprechen. Dies hat der Gerichtshof verneint.

3. Aus den Entscheidungsgründen

40 Zunächst ist die Pflicht eines Mitgliedstaats, alle zur Erreichung des durch eine Richtlinie vorgeschriebenen Zieles erforderlichen Maßnahmen zu treffen, eine durch Artikel 189 Absatz 3 des Vertrages und durch die Richtlinie selbst auferlegte zwingende Pflicht (vgl. Urteile vom 1. Februar 1977 in der Rechtsache 51/76, Verbond van Nederlandse Ondernemingen, Slg. 1977, 113, Randnr. 22, vom 26. Februar 1986 in der Rechtssache 152/84, Marshall, Slg.

1986, 723, Randnr. 48, und vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-72/95, Kraaijeveld u.a., Slg. 1996, I-5403, Randnr. 55). Diese Pflicht, alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, obliegt allen Trägern öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten einschließlich der Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (vgl. Urteil vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-106/89, Marleasing, Slg. 1990, I-4135, Randnr. 8, und Urteil Kraaijeveld u.a., Randnr. 55).

41 Sodann werden nach Artikel 191 Absatz 2 EWG-Vertrag, der auf den im Ausgangsverfahren maßgebenden Zeitraum Anwendung findet, die „Richtlinien und Entscheidungen ... denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekanntgegeben und werden durch diese Bekanntgabe wirksam“. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß eine Richtlinie gegenüber dem Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, schon vom Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe an Rechtswirkungen entfaltet.

42 Im vorliegenden Fall ist in der Richtlinie 91/156 entsprechend einer gängigen Praxis eine Frist festgelegt, bei deren Ablauf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, in den Mitgliedstaaten in Kraft getreten sein müssen.

43 Da diese Frist den Mitgliedstaaten insbesondere die für den Erlaß der Umsetzungsmaßnahmen erforderliche Zeit geben soll, kann ihnen kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie die Richtlinie nicht vor Ablauf dieser Frist in ihre Rechtsordnung umsetzen.

44 Gleichwohl obliegt es den Mitgliedstaaten während der Umsetzungsfrist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß das in der Richtlinie vorgeschriebene Ziel bei Ablauf dieser Frist erreicht wird.

45 Die Mitgliedstaaten sind zwar nicht verpflichtet, diese Maßnahmen vor Ablauf der Umsetzungsfrist zu erlassen, doch ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 189 Absatz 3 des Vertrages und aus der Richtlinie selbst, daß sie während dieser Frist den Erlass von Vorschriften unterlassen müssen, die geeignet sind, das in dieser Richtlinie vorgeschriebene Ziel ernstlich in Frage zu stellen.

46 Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob dies bei den nationalen Vorschriften, deren Rechtmäßigkeit es zu prüfen hat, der Fall ist.

47 Bei dieser Beurteilung hat das nationale Gericht insbesondere zu prüfen, ob sich die betreffenden Vorschriften als eine vollständige Umsetzung der Richtlinie darstellen, und es hat die konkreten Folgen der Anwendung dieser mit der Richtlinie nicht übereinstimmenden Vorschriften und ihrer Geltungsdauer zu untersuchen.

48 Stellen sich die betreffenden Vorschriften z.B. als eine endgültige und vollständige Umsetzung der Richtlinie dar, so könnte der Umstand, daß sie mit dieser nicht übereinstimmen, vermuten lassen, daß das in der Richtlinie vorgeschriebene Ziel nicht fristgerecht erreicht werden wird, wenn eine rechtzeitige Änderung der Vorschriften nicht möglich ist.

49 Umgekehrt könnte das nationale Gericht die einem Mitgliedstaat zustehende Befugnis in Betracht ziehen, vorläufige Vorschriften zu erlassen oder die Richtlinie schrittweise durchzuführen. In diesen Fällen würde die mangelnde Übereinstimmung nationaler Übergangsvorschriften mit der Richtlinie oder die fehlende Umsetzung bestimmter Vorschriften der Richtlinie das darin vorgeschriebene Ziel nicht zwangsläufig in Frage stellen.

50 Daher ist auf die erste Frage zu antworten, daß nach den Artikeln 5 Absatz 2 und 189 Absatz 3 EWG-Vertrag sowie der Richtlinie 91/156 der Mitgliedstaat, an den diese Richtlinie gerichtet ist, während der in dieser festgesetzten Umsetzungsfrist keine Vorschriften erlassen darf, die geeignet sind, die Erreichung des in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Zieles ernstlich in Frage zu stellen.